



KUND MACHUNG

Die Gemeinde Zell beabsichtigt gemäß § 34 in Verbindung mit § 38, § 39 und § 40 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021 LGBl. Nr. 59/2021, in der geltenden Fassung, folgende **Änderungen des Flächenwidmungsplanes** in Beratung zu ziehen:

Lfd. Nr.	Antragsteller	Parz. Nr. Katastralgemeinde	derzeitige Widmung	beantragte Widmung	Fläche in m ²
1 / 2023	Gemeinde Zell	83/2 (Teilstück) KG 72021 Zell bei Sonnegg	Ersichtlichmachung- Gewässer, See	Grünland - Erholungsfläche	525 m ²
2 / 2023	Čertov Mathias	272 (Teilstück) 273 (Teilstück) KG 72021 Zell bei Sonnegg	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	285 m ² 371 m ²
3a / 2023	Gemeinde Zell	661/1 (Teilstück) KG 72020 Zell bei der Pfarre	Ersichtlichmachungen – Wald	Grünland – Garage	43 m ²
3b / 2023	Gemeinde Zell	906/1 (Teilstück) KG 72020 Zell bei der Pfarre	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Garage	9 m ²

Der Entwurf dieser Änderungen des Flächenwidmungsplanes ist beim Gemeindeamt Zell, während der Amtsstunden durch vier Wochen hindurch, also in der Zeit

vom 19.07.2023 bis 16.08.2023

zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb dieser Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen den vorliegenden Änderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat gemäß § 38 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021 i.d.g.F. bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Heribert Kulmesch

Angeschlagen am: 19.07.2023

Abgenommen am:

